

NEULAND-
Richtlinien
für die artgerechte
Schweinehaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.
Baumschulallee 15 53115 Bonn Tel. (0228)6049688



NEULAND

Die neue Fleischqualität

Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Baumschulallee 15, 53115 Bonn, Tel.: (0228)60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 0

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Schweinehaltung (Stand: August 2010)

Alle gesetzlichen Vorschriften, die die Schweinehaltung betreffen, sind einzuhalten. Diese Richtlinien sind Mindestanforderungen.

I. Allgemeine Anforderungen

1. Bestands- und Flächenobergrenzen für teilnehmende Betriebe

- Ferkelerzeugung: 95 Sauen
- Schweinemast: 650 Mastplätze
- Geschlossenes System: 500 Mastplätze und die dazu notwendigen Sauen

Die absolute Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Es gibt keine Grünlandbegrenzung.

2. Flächenbindung und Bewirtschaftungsintensität

Eine Flächenbindung von 1,5 GVE pro Hektar, bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche, wird vorgeschrieben. Betriebsteilungen auf einer Hofstelle sind nicht möglich.

Als Umrechnungsschlüssel (GVE/Tier) dient der für die Agrarumweltprogramme in Niedersachsen gültige.

Grünlandnutzung:

- Kein Einsatz von Pestiziden,
- Nutzung des Grünlands nur mit maximal 3 Schnitten,
- Bewirtschaftungsabstand (mähen) zu Gewässern (Haupt-) muss mindestens 2 Meter betragen.

Ackernutzung:

- Maisanteil in der Fruchtfolge höchstens 33 Prozent,
- kein Einsatz von Pestiziden mit Wasserschutzauflage,

Angestrebt wird der völlige Verzicht auf Halmverkürzer im Getreidebau.

3. Betreuung

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich und muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Stallabteilungen untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos, in der Regel durch einen Tierarzt, getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.



4. Haltung

Alle Schweine benötigen ein Platzangebot, das den Ansprüchen an die artgemäße Körperbewegung, an den Mindestabstand zwischen den Tieren sowie an die Fress-, Bewegungs- und Ruhebereiche entspricht. Alle Tiere im Liegebereich müssen die Möglichkeit haben, sich gleichzeitig in Seitenlage hinzulegen sowie die Gliedmaßen und den Kopf auszustrecken.

Gefordert wird ein ständig zugänglicher und befestigter Auslauf am Stall. Sichtkontakt zur Umgebung muss gewährleistet sein. Weidehaltung für Sauen wird empfohlen.

Allen Schweinen sind Sozialkontakte mit Artgenossen zu gewähren (Gruppenhaltung). Einzelhaltung ohne Sicht- und Geruchskontakten zu anderen Tieren ist nicht erlaubt. Zu Behandlungszwecken können kranke und verletzte Tiere vorübergehend abgetrennt untergebracht werden.

In der Haltung sind Spaltenböden verboten. Als Haltungsformen sind Kastenstand- und Anbindehaltung der Sauen verboten. Tierwidrige Stalleinrichtungen sind vor der Anerkennung als NEULAND-Betrieb unbrauchbar zu machen. Eine bodendeckende, trockene Einstreu ist vorgeschrieben. Als Einstreumaterial können Stroh oder andere organische, staubarme Substanzen verwendet werden. Stroh muss allen Schweinen als Beschäftigungsmaterial zum artgerechten Beißen, Kauen, Wühlen und Spielen ausreichend zur Verfügung stehen.

Insbesondere die regelmäßige Entmistung (Richtwert: mindestens 1-mal pro Woche) und die Reinigung des Auslaufes ist vorgeschrieben.

Im Stall muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein (Fenster:Bodenverhältnis 1:20). Dunkel- oder Dämmerstallungen sowie fensterlose Ställe sind nicht erlaubt.

Die Belüftung des Stalls ist so zu gestalten, dass keine gesundheitsschädliche Schadgasentwicklung möglich ist. Die Stroheinstreumenge ist je nach Außentemperatur zu bemessen.

Im Freien gehaltenen Schweinen muss im Winter ein angemessener Schutz und im Sommer Schatten sowie bei Bedarf die Möglichkeit zur Regulierung ihrer Körpertemperatur (z. B. durch Dusche oder Suhle) gewährt werden.

Genügend Scheuermöglichkeiten müssen für die Schweine in allen Haltungssystemen vorhanden sein. Pileteinrichtungen mit Scheuerbalken werden gefördert.

5. Fütterung und Tränkung

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung der Schweine muss jederzeit gewährleistet sein. Die Vorlage von Grundfutter ist vorgeschrieben. Das Futter muss ausschließlich aus heimischen Futtermitteln bestehen. Der Einsatz von Importfuttermitteln ist verboten.

Zusatzstoffe zur Wachstums- und Leistungsförderung, Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremate sowie andere Futtermittel aus Herkunft tierischer Produktion dürfen nicht im Futter enthalten sein und auch nicht anderweitig verabreicht werden.

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Zusatzstoffen sowie von Futtermitteln auf gentechnischer und synthetischer Grundlage sind verboten. Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe werden in einer ständig aktualisierten Positivliste dargestellt.

Eine besonders gute Fleischqualität soll über eine verlängerte und verhaltene Mast mit mäßiger Nährstoffkonzentration auf Zuteilung der Futtermittel erreicht werden.

Zur Trinkwasserversorgung müssen funktionstüchtige Selbsttränken vorhanden sein und benutzt werden. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.



6. Gesundheitszustand

Alle Schweine müssen frei von erkennbaren Krankheiten und Verletzungen sein. Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden. Dem Einsatz von Naturheilverfahren und -mitteln ist der Vorzug zu geben.

Schweine, die ab 25 kg Lebendgewicht mit Medikamenten, außer mit Naturheilmitteln, behandelt wurden, dürfen nicht unter NEULAND vermarktet werden.

Verboten sind präventive Bestandsbehandlungen sowie die Verabreichung von Hormonen und Beruhigungsmitteln. Auf Anraten eines Tierarztes sind präventive Bestandsbehandlungen (Impfungen) erlaubt.

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach ärztlicher Anordnung erlaubt. Als Wartezeiten bis zur Schlachtung werden mindestens 90 Tage festgelegt bzw. die vierfache Wartezeit des eingesetzten Medikaments. Nähere Spezifikationen werden im Anhang geregelt.

Verboten ist auch das Einziehen von Nasenringen und Rüsselklammern, das Kupieren der Schwänze und das Abkneifen der Zähne bei Ferkeln (ausnahmsweise ist in Einzelfällen zum Schutz des Muttertieres und der Wurfgeschwister nach Absprache mit dem Tierarzt ein vorsichtiges Abschleifen der Eckzähne gestattet). Das Tätowieren und das Anbringen von Ohrmarken muss so erfolgen und die Ohrmarken müssen so beschaffen sein, dass unnötige Leiden vermieden werden.

Das Kastrieren der männlichen Tiere muss mit Betäubung und Schmerzausschaltung unter einwandfreien hygienischen Bedingungen erfolgen.

Die Verringerung der Zahl der Fliegen und anderer Lästlinge sowie Stallreinigung und -desinfektion sind mit umweltverträglichen Mitteln anzugehen (siehe Positivliste im Anhang).

7. Zucht

Grundsätzlich will NEULAND die genetische Vielfalt der Schweinerassen erhalten. Bio- und gentechnische Manipulationen jedweder Art sind verboten. Als Zuchtziel ist generell eine lange Lebenshaltung für Sauen anzusehen. Nach Möglichkeit sollen widerstandsfähige und robuste Rassen und Kreuzungen eingesetzt werden.

Vorgeschrieben wird, dass zumindest die Muttersau nach den anerkannten Testverfahren reinerbig stressunempfindlich sein muss.

Ferkelzukauf darf nur aus NEULAND-Betrieben, übergangsweise aus anerkannten Zulieferbetrieben, erfolgen. Die Zukaufbetriebe für Zuchtsauen und Eber sind mit ihrem entsprechenden Gesundheitsstatus anzugeben.

8. Transport und Schlachtung

Oberster Grundsatz muss sein, Stress und Leiden der Schlachttiere bei der Beförderung und bei der Schlachtung so gering wie möglich zu halten. Den Grad des tierschutzgerechten Umgangs mit dem Tier bestimmt der Mensch. Das Personal zum Transportieren und Treiben von Schlachttieren und zur Durchführung der Betäubung muss ausgesuchtes Fachpersonal sein, das entsprechend geschult ist. Nach Möglichkeit sollte der Tierbesitzer oder -betreuer den Transport begleiten oder selbst durchführen.

Der Umgang mit den Schlachttieren während der Beförderung und bei der Betäubung ist entscheidend für die Fleischqualität. Die Belastung der Schlachtschweine durch den Transport lässt sich einfach und ziemlich sicher an der Zahl der Atemzüge und der Füllung der Ohrvenen messen; ein Schwein gilt nur dann als ausgeruht, wenn die Atemfrequenz unter 30 Atemzüge/Minute liegt und die Ohrvenenfüllung als undeutlich beurteilt werden kann.



Transport:

- Der Transport der Schlachttiere muss zum nächstgelegenen geeigneten Schlachthof erfolgen; die maximale Transportdauer darf 4 Stunden nicht überschreiten.
- Schlachttiere dürfen nicht in Angst oder Erregung versetzt werden und sind schonend ein- und auszuladen und wegzubringen.
- Schweine müssen bis zum Transportbeginn ausreichend Gelegenheit zur Wasseraufnahme haben; in den letzten 12 Stunden vor der Beförderung dürfen sie kein Futter erhalten.
- Schweine sind so zu verladen, dass alle Tiere gleichzeitig nebeneinander liegen können (Richtwert: 0,5 qm pro 100 kg Lebendgewicht).
- Zum Ein- und Ausladen der Schlachttiere sind geeignete Vorrichtungen (feste, ebene oder verstellbare Rampen, Verladeklappe mit geringer Neigung oder hydraulischer Hebebühne, trittsicherer Boden und Seitenschutz) zu verwenden.
- Beim Treiben der Schweine ist ihr Herdentrieb auszunutzen; zum Leiten der Tiere sind Treibschilde und -gatter zugelassen; elektrische Treibstöcke und Schlaggegenstände dürfen beim Treiben nicht benutzt werden.
- Schweine sollen nach Möglichkeit immer vom Dunkeln ins Helle getrieben werden; ein Blenden der Tiere ist zu vermeiden.
- Beim Einladen und auf dem Schlachthof ist auf eine Trennung von sozialen Gruppen und buchtenfremden Tieren zu achten.
- Die Beförderung der Tiere mit dem Kraftfahrzeug muss ruhig und dem Verkehr angemessen erfolgen; lange Standzeiten sollten besonders in der warmen Jahreszeit unterbleiben.
- Medikamente und Beruhigungsmittel dürfen den Tieren vor und während des Transports nicht verabreicht werden.

Betäuben/Schlachten:

- Für Schweine empfohlene Ausruhezzeiten vor dem Schlachten auf Schlachthöfen betragen nach durchschnittlicher Transportbelastung mindestens zwei Stunden.
- Vor der Schlachtung sollten Schweine in der warmen Jahreszeit zur Beruhigung und Reinigung kurzzeitig mit Wasser besprüht werden.
- Der Zu- und Eintrieb in die Betäubungsanlagen hat ruhig und ohne Schlagen der Tiere zu erfolgen.
- Beim Betäuben müssen in jedem Fall Schmerzen und Leiden der Tiere ausgeschlossen werden; nur eine ausreichend tiefe und anhaltende Betäubung versetzt das Tier in einen Zustand der Schmerz- und Wahrnehmungslosigkeit, in dem es bis zum Eintritt des Todes verbleibt.
- Die Betäubungsausrüstung muss in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand sein.
- Bei der überwiegend üblichen Betäubung der Schlachtschweine mit elektrischem Strom müssen Geräte vorhanden sein und benutzt werden, die eine Spannung von mindestens 250 Volt gewährleisten.
- Das Entbluten der Schlachtschweine muss spätestens 20 Sekunden nach Ende der Einwirkung des Betäubungsmittels beginnen.

9. Kontrolle

Überprüfung der Betriebe mindestens einmal pro Jahr durch ein externes Kontrollunternehmen auf Einhaltung der Richtlinien, ordnungsgemäße Führung der Dokumentationen und Untersuchung der eingesetzten Futtermittel auf Zusatzstoffe.

Das Kontrollunternehmen wird vom NEULAND e.V. beauftragt.

10. Umstellung

Grundsatz des Programms ist die Gesamtumstellung der Tierhaltungsbereiche nach NEULAND-Richtlinien. Um möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe am NEULAND-Programm teilnehmen zu lassen, kann durch die Kontrollkommission, falls ein landwirtschaftlicher Betrieb die Richtlinien noch nicht vollständig oder nicht für alle Tierhaltungsbereiche erfüllt, ein betriebs-individueller Umstellungsplan erstellt werden, der im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten darf (bei größeren Baumaßnahmen ist über die Kontrollkommission eine längere Frist möglich) und der Teil (Anhang) der Vereinbarung ist. Tierwidrige Haltungsformen (z.B. Kastenstand, Käfighaltung, Vollspaltenböden) sind in keinem Betriebszweig und zu keiner Zeit erlaubt.

Der Umstellungszeitraum läuft ab Unterzeichnung der Vereinbarung; die Umstellungsanforderungen müssen spätestens mit Ablauf der Umstellungsfrist erfüllt sein. Betriebe, die die Umstellung noch nicht abgeschlossen haben, müssen bei der Verwendung des Markenzeichens den Zusatz "Aus der Umstellung" führen.

Werden die vorgesehenen Umstellungszeiträume nicht eingehalten, kann NEULAND den Betrieb sperren.

Die Kontrollkommission muss, wo es möglich ist, auf eine sofortige Einhaltung der NEULAND-Richtlinien bestehen. Ausnahmegenehmigungen sind auf Antrag des Betriebes oder der Kontrollkommission möglich.

Neu anerkannte Betriebe dürfen ihre Tiere erst nach einer Übergangszeit von 3 Monaten als NEULAND-Schweine vermarkten.



II. Spezielle Anforderungen

1. Haltung von Sauen ohne Ferkel

Im Auslauf und im Stall sind Sauen in Gruppen zu halten. Bei **Stallhaltung** beträgt der Gesamtflächenbedarf je Sau mindestens 2 qm im Stall und mindestens 1,5 qm im Auslauf.

Im Fressbereich muss jeder Sau ein Einzelfressstand zur Verfügung stehen, der möglichst selbstschließend konstruiert ist. Das Anbringen von Sichtblenden im Kopfbereich der Tiere ist erwünscht.

2. Haltung von säugenden Sauen

Tragende Sauen dürfen frühestens eine Woche vor Beginn des Abferkelns in die Abferkelbucht gebracht werden. Wenn nötig, kann die Muttersau nach dem Abferkeln in der Bucht maximal 10 Tage mit einem Schutzbügel fixiert werden.

Für ferkelführende Sauen und Absatzferkel ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

In Ställen sollen Ferkelgruppen spätestens 14 Tage nach der Geburt durch Durchschlupfmöglichkeiten Kontakt zueinander aufnehmen können.

In der Abferkelbucht beträgt der Gesamtflächenbedarf für die unfixierte Muttersau und Ferkel mindestens 5 qm. Mit wandständigen Ferkelstangen kann ein Erdrücken der Ferkel durch die Muttersau vermieden werden. Die Muttersau muss ausreichend Platz für die Seitenlage haben.

Für Muttersau und Ferkel müssen getrennte, leicht erreichbare Fress- und Tränkplätze vorhanden sein. Den unterschiedlichen Temperaturbedürfnissen von Sauen und Ferkeln ist Rechnung zu tragen. Ferkelnester werden vorgeschrieben.

Das Absetzen der Ferkel darf frühestens erfolgen, wenn die Ferkel eigenständig fressen können; in der Regel nach 6 Wochen.

3. Haltung von Absatzferkeln bis 30 kg Lebendgewicht

Für Absatzferkel bis 30 kg Lebendgewicht ist der Auslauf nicht vorgeschrieben, aber erwünscht.

Die Gruppengröße in Buchten kann für Absatzferkel bis 60 Tiere umfassen.

Der Gesamtflächenbedarf im Stall beträgt je Tier mindestens 0,5 qm; bei Auslaufhaltung 0,3 qm im Stall, 0,2 qm im Auslauf.

Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme muss für 3 Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens 10 Absatzferkel.

4. Haltung von Mastschweinen

Im Stall beträgt der Gesamtflächenbedarf je Mastschwein:

- bis 60 kg Lebendgewicht: im Auslauf mindestens 0,3 qm, im Stall mindestens 0,5 qm und
- bis 120 kg Lebendgewicht: im Auslauf mindestens 0,5 qm, im Stall mindestens 1 qm und
- über 120 kg Lebendgewicht: im Auslauf mindestens 0,8 qm, im Stall mindestens 1,6 qm.



Die Gruppengröße kann bis 30 Tiere in einer Bucht umfassen. Liege- und Kotbereich müssen deutlich voneinander getrennt sein.

Die Fütterung soll zweimal am Tag erfolgen. Grundfutter soll zur freien Aufnahme angeboten werden. Separate Futterraufen für Grundfutter werden empfohlen.

NEULAND fordert tägliche Zunahmen in der Mastperiode bis maximal 700 g pro Tier.

Bei Trogfütterung müssen für jedes Mastschwein mindestens 33 cm Troglänge zur Verfügung stehen. Bei Automatenfütterung zur freien Aufnahme müssen die Richtwerte bei Trockenfutter von 3 Tieren pro Fressplatz bzw. bei Breifütterung von 8 Tieren pro Fressplatz gemäß den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen eingehalten werden.

Andere Fütterungstechniken sind auf Antrag und Betriebskontrolle genehmigungsfähig.

Ein Tränkplatz mit funktionstüchtiger Selbsttränke reicht für höchstens 10 Mastschweine.

5. Haltung von Zuchtebern

Eberbuchten müssen so angelegt werden, dass der Eber andere Schweine sehen, riechen und hören kann.

Die Mindestgröße einer Bucht für einen erwachsenen Eber darf nicht unter 7 qm liegen; Liege- und Kotplatz muss getrennt erkennbar sein.

Der Deckplatz muss ausreichend groß und trittsicher sein.

Anhang zu Ziffer 5 – Fütterung und Tränkung

Positivliste für Futtermittelzusatzstoffe

In der Fütterung zugelassen sind

1. Vitamine,
2. organische Säuren,

immer unter der Voraussetzung, dass diese Zusatzstoffe nicht mit Hilfe von Gentechnik hergestellt wurden.

Anhang zu Ziffer 6 – Gesundheitszustand

Parasitenbekämpfung

1. Regelmäßige Entmistung

Mit einer regelmäßigen Entmistung können die Würmer/Eier aus den Ausläufen beseitigt werden. Es gelten die folgenden Richtwerte:

- Mastschweine: Entmistung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Woche
- Ferkel: Entmistung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Woche
- Säugende Sauen: Tägliche Entmistung wird vorgeschrieben.

2. Vollständige Reinigung

Eine vollständige Reinigung aller Bereiche vor der Neuaufstallung der Tiere ist von entscheidender Bedeutung (macht ca. 80 bis 90% aus, Desinfektion 10%) bei der Eindämmung von Parasiten.

Anleitung zur Reinigung:

- Entfernen des groben Schmutzes
- Einweichen extrem verschmutzter Stellen
- Entfernen jeglichen Schmutzes durch Abspritzen (Hochdruckreiniger)

Die Desinfektion der Stallbereiche soll aufgrund der geringen Wirkung (s.o.) und der zurzeit nur vorhandenen ätzenden Mittel nicht schriftlich fixiert werden. Zur Vernichtung von Wurmeiern (Desinfektion) sollen bevorzugt thermische Verfahren (heißes Wasser über Hochdruckreiniger) eingesetzt werden.

Falls der Krankheitsdruck es erfordert und die Reinigung nicht ausreicht, kann als chemisches Verfahren Ätzkalk (Brandkalk) verwendet werden.

3. Waschen der Sauen

Vorgeschrieben wird das Waschen der Sauen vor der Umstallung in den Abferkelstall. Eine Übertragung von Parasiten auf die Ferkel kann so verhindert werden. Es ist ein Sauenwaschplatz mit Abfluss einzurichten. Das Vorhandensein dieses Waschplatzes wird bei der Kontrolle überprüft.



4. Weidemanagement bei Sauen

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zur Weide einen befestigten Auslauf (Benutzung bei Nässe) einzurichten.

5. Bestandsuntersuchung

Es muss eine einmalige jährliche Bestandsuntersuchung auf Parasiten durch den Tierarzt erfolgen. Der Tierarzt soll bei Bedarf über eine medikamentöse Behandlung entscheiden und sie ggf. durchführen. Bei einem akuten Auftreten von Wurmp Problemen und vor einer entsprechenden Behandlung muss immer eine Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt werden.

6. Kontrolle/Untersuchungsgruppen

Untersucht werden tragende und säugende Sauen, Ferkel (Absatz-), Vormasttiere und Endmasttiere (bester Zeitpunkt für die Entwurmung: bei Mastschweinen vor der Umstallung, bei hochtragenden Sauen vor der Umstallung in den Abferkelstall).

Alle Gruppen (Schweine) und Einzeltiere (Sauen), die behandelt wurden, müssen notiert werden. Es muss der Zeitpunkt der Aufstallung, Behandlung und Schlachtung im NEULAND-Bestandbuch schriftlich festgehalten werden.